

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 30 vom 1. Februar 2005

Der Petitionsausschuss hat am 1. Februar 2005 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 15/382

Gegenstand: Lärmschutz an einer Autobahn (Stadt)

Begründung: Die Petenten sind Anwohner von Gebäuden nahe einer Bundesautobahn. Sie tragen vor, in den letzten Jahren habe der Verkehrslärm stetig zugenommen. Die Grenzwerte würden tags und nachts überschritten. Auf Dauer gefährde der Verkehrslärm ihre Gesundheit. Gärten und Balkone könnten nicht mehr zur Erholung genutzt werden. Deshalb fordern sie eine konsequente Lärmsanierung in Form einer Schallschutzwand und einer nächtlichen Geschwindigkeitsreduzierung. Weiter tragen sie vor, da gegenüberliegende Freizeitanlagen durch Schallschutzwände geschützt würden, stelle sich für sie die Frage nach der Verhältnismäßigkeit im Vergleich zu ihrer fast ungeschützten Wohnbebauung.

Der Petitionsausschuss hat mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr sowie des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung und eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

An der Autobahn wurde auch im hier interessierenden Stadtteil aktiver Lärmschutz als freiwillige Leistung nach den Kriterien der Lärmvorsorge gebaut. Der dafür erforderliche Planfeststellungsbeschluss ist bereits seit Jahren rechtsbeständig. Eine Anpassung oder Nachrüstung der Lärmschutzeinrichtungen aufgrund zwischenzeitlich geänderter Richtlinien oder Vorschriften oder wegen eines erhöhten Verkehrsaufkommens ist gesetzlich nicht vorgesehen. Soweit die Lärmgrenzwerte überschritten werden, kann eine Lärmsanierung aus heutiger Sicht nur noch auf freiwilliger Basis erfolgen.

Anlässlich des vor Jahren durchgeführten Planfeststellungsverfahrens wurde für die Wohnbebauung in Teilbereichen Objektschutz dem Grunde nach planfestgestellt. Hierauf besteht ein gesetzlicher Anspruch, der nicht verjährt, wenn der damals zugrunde gelegte Grenzwert überschritten wird und die vorhandene Fensterschutzklasse nicht ausreichend ist. Seinerzeit waren alle Eigentümer auf diese Möglichkeit hingewiesen worden. Anträge sind hingegen kaum gestellt worden.

Vor einigen Jahren wurde die Fahrbahn der Autobahn im hier interessierenden Streckenbereich saniert. Dabei wurde eine lärmarme Fahrbahndecke eingebaut. Dadurch wurden die Lärmemissionen gegenüber der alten Fahrbahndecke erheblich gesenkt. Eine Reduzierung der Pkw-Geschwindigkeit von heute 120 km/h auf 80 km/h würde lediglich zu einer Verringerung um 2,1 dB(A) führen. Dieser Wert liegt unter der menschlichen Wahrnehmbarkeitsschwelle von 3 dB(A). Der Lkw-Lärm, der den Großteil der wahrgenommenen Ruhestörungen ausmacht, bliebe gleich hoch. Damit führt eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht zu der erhofften Wirkung. Hinzu kommt, dass derartige Maßnahmen nur umgesetzt werden können, wenn Gründe vorliegen, die diese beschränkenden Maßnahmen rechtfertigen. Dies erscheint dem Ausschuss fraglich. Außerdem ist beabsichtigt, bis zum nächsten Jahr eine Verkehrsbeeinflussungsanlage in diesem Streckenabschnitt der Autobahn zu installieren.

Soweit sich die Petenten als Vergleichsfall auf Lärmschutzwände zum Schutz von Freizeiteinrichtungen beziehen, hat der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr mitgeteilt, eine Wand sei als freiwillige bremische Leistung aus Gründen der Tourismusförderung gebaut worden. Die Lärmschutzwand vor der anderen Freizeitanlage diene als seitlicher Ausläufer zum Schutz von Wohngebieten.

Nach Angaben des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr würde der Bau einer Lärmschutzwand in dem hier interessierenden Bereich erhebliche Kosten verursachen. Dieses Geld stehe in der Stadt Bremen nicht zur Verfügung. Als freiwillige Leistung könne diese Maßnahme nicht finanziert werden.

Eingabe-Nr.: S 16/120

Gegenstand: Anerkennung einer außergewöhnlichen Gehbehinderung

Begründung: Der Petent begehrt für eine als schwer behindert anerkannte Person die Zuerkennung des weiteren Merkmals „außergewöhnlich gehbehindert (ag)“. Er trägt vor, aufgrund der körperlichen Leiden könne diese Person nur noch sehr kurze Wegstrecken zurücklegen, sei auf die Unterstützung von Begleitpersonen und auf einen Rollstuhl angewiesen. Sie sei in ihrer körperlichen Belastbarkeit erheblich vermindert, was zusätzlich zu einer Mobilitätseinschränkung führe. Die Anerkennung des Merkmals „ag“ sei wichtig, damit diese Person einen Parkplatz vor dem Haus bekomme.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach dem Straßenverkehrsgesetz und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sind diejenigen Personen als außergewöhnlich gehbehindert anzusehen, die sich wegen der Schwere ihrer Leiden dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb eines Kraftfahrzeugs bewegen können. Hierfür ist ausschließlich eine versorgungsamtsärztliche Feststellung notwendig, die im hier interessierenden Fall abgelehnt wurde. Insofern ist ein Verfahren vor dem Sozialgericht anhängig. Dieses hat erklärt, aus seiner Sicht sei der Sachverhalt aufgeklärt. Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, in dieses Verfahren einzugreifen.

In Bremen ist die Ausnahmep Praxis für die Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwer behinderter Menschen, die nicht über das Merkzeichen „ag“ verfügen, aber ebenfalls in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt und daher in vielen Fällen auf spezielle Parkerleichterungen angewiesen sind, erweitert worden. So kann bei einer Gehbehinderung von 80 % eine auf den Beschwerdezustand des

jeweiligen Einzelfalles bezogene Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Diese entspricht allerdings inhaltlich nicht dem Schwerbehindertenparkausweis, da in der Regel die Benutzung von ausgewiesenen Behindertenparkplätzen nicht gestattet wird. Jedoch werden die Mobilitätseinschränkungen von nicht außergewöhnlich gehbehinderten Menschen im Straßenverkehr erheblich gemildert. So soll dieser Personenkreis künftig die Möglichkeit haben, in Bereichen, in denen ein eingeschränktes Halteverbot gilt, in Zonenhalteverboten, in Anwohnerparkgebieten und in verkehrsberuhigten Bereichen für maximal vier Stunden zu parken. Der Petent wird in dem abschließenden Schreiben auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Eingabe-Nr.: S 16/124

Gegenstand: Niederschlagsentwässerung

Begründung: Um das Anlegen eines Regenwasserkanals zu vermeiden, sollen auf verschiedenen Grundstücken der hier interessierenden Straße Regenwasserversickerungsmulden errichtet werden. Die Petenten wehren sich dagegen, dass die Stadtgemeinde Bremen beabsichtigt, diese Versickerungsmulden in Eigenregie anzulegen. Die Petition eines Nachbarn in gleicher Sache wurde bereits abschlägig beschieden. Die Petenten tragen vor, der frühere Beschluss der Stadtbürgerschaft sei nicht haltbar. Die Mulden seien nicht als zusammenhängendes System anzusehen. Die Maßnahme erfordere keine hochqualifizierte fachliche Planung, Ausführung und Überwachung. Außerdem seien die Mulden bereits in voll funktionstauglicher Weise auf den Grundstücken vorhanden. Im Übrigen erschienen entsprechende Maßnahmen der Straßenbauverwaltung in anderen Stadtteilen offensichtlich nicht geboten.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der hier interessierenden Straße ist geplant, zahlreiche Versickerungsmulden nahe der versiegelten Straßenoberfläche anzulegen. Soweit eine einheitliche Ausführung angesprochen wird, bezieht sich diese auf den Bau der einzelnen Mulden. Sie müssen in Größe und Beschaffenheit dem Regelwerk entsprechen. Insofern bezieht sich der von der Straßenbauverwaltung verwandte Begriff „zusammenhängendes System“ auf die Verbindung zwischen Speichervolumen der Mulden, anfallendem Oberflächenwasser und versickerungsfähiger Fläche. Nur wenn diese Kriterien eingehalten sind, kann die Funktionalität des Systems gewährleistet werden.

Entgegen der Auffassung der Petenten soll der Seitenstreifen der Straße nicht in einem Schotterbankett hergestellt werden. Vielmehr soll ein Grünstreifen angelegt werden, so dass die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich ist.

Die beschriebene bauliche Ausführung der Mulden ist für die Wirksamkeit entscheidend. Fachlich nicht korrekt angelegte Versickerungsmulden können u. a. dazu führen, dass Oberflächenwasser auf benachbarte Grundstücke gelangt und dort Schäden verursacht. Die Anlage von Muldenentwässerungen ist zwingend erforderlich, um auch bei länger anhaltenden Regenfällen und entsprechender Sättigung des versickerungsfähigen Bodens sowie bei Unwettern die ordnungsgemäße Aufnahme des Niederschlagswassers zu gewährleisten.

In dem von den Petenten als Vergleich herangezogenen Baugebiet erfolgt die Entwässerung auf den privaten Grundstücken ebenfalls mit behördlichen Auflagen, Verpflichtungen und Beschränkun-

gen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist der Bau von Mulden nicht überall zwingend erforderlich.

Der Senator für Bau, Umwelt und Verkehr hat in der angeforderten Stellungnahme mitgeteilt, da mehrere Eigentümer nicht damit einverstanden seien, dass die Mulden durch die Stadtgemeinde Bremen hergestellt werden und es sich letztlich um eine Kompromisslösung handele, werde er nunmehr den Bau eines Regenwasserkanals in der hier interessierenden Straße veranlassen.

Eingabe-Nr.: S 16/125

Gegenstand: Einwendungen gegen einen Bebauungsplan

Begründung: Der Petent wendet sich erneut gegen einen Bebauungsplan, der eine Wohnnutzung vorsieht. Die Stadtbürgerschaft hat eine entsprechende Eingabe des Petenten bereits vor längerer Zeit abschlägig beschieden. Der Petent trägt vor, da der Wohnraumüberhang ständig steige, müsse vor jeder weiteren Baulandfestsetzung gewarnt werden. Die Planung verstoße gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie, das geplante Hochwasserschutzgesetz und das geänderte Baugesetzbuch. Außerdem werde gegen die Vorschriften der Landesbauordnung verstoßen, weil auf der zukünftigen Baustelle ungenügend über das Bauvorhaben informiert werde.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Bebauungsplan wurde als Satzung beschlossen und verkündet. Seitdem ist keine neue Sach- und Rechtslage eingetreten, die eine Änderung der Planung erfordert. Die vom Petenten angesprochenen Wohnraumüberhänge sind nur bei Mietgeschosswohnungen auf regionalen Teilmärkten anzutreffen. Für freistehende Einfamilienhäuser gibt es immer noch eine große Nachfrage.

Die so genannten Wasserrahmenrichtlinie enthält keine speziellen Regelungen oder Vorgaben für den Umgang mit Überschwemmungsgebieten. Insofern besteht kein Änderungsbedarf für den in Rede stehenden Bebauungsplan.

Aus der geänderten Fassung des Baugesetzbuches ergibt sich keine Verpflichtung, vorher in Kraft getretene Bebauungspläne zu ändern. Vielmehr wird durch entsprechende Überleitungsvorschriften ermöglicht, laufende Verfahren nach den bisher geltenden Vorschriften abzuschließen. Entsprechendes gilt auch für das in der Diskussion befindliche Hochwasserschutzgesetz.

Die vom Petenten angesprochene Frage der Beschilderung ist nicht geeignet, Zweifel an dem Bebauungsplan zu begründen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 16/61

Gegenstand: Nachbarbeschwerde

Begründung: Der Petent hat erklärt, man habe eine für ihn zufrieden stellende Lösung gefunden. Er habe kein Interesse mehr an der Fortführung der Petition.

Eingabe-Nr.: S 16/156

Gegenstand: Einmalige Beihilfen

Begründung: Die von der Petentin beantragten einmaligen Beihilfen wurden mittlerweile gewährt. Die lange Verfahrensdauer beruht auf der allgemeinen Überlastung und der vorrangigen Umstellung des Aktenbestandes in die Leistungsgewährung nach SGB II.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 15/382

Gegenstand: Lärmschutz an einer Autobahn (Bund)

Begründung: Die Petenten sind Anwohner von Gebäuden nahe einer Bundesautobahn. Sie tragen vor, in den letzten Jahren habe der Verkehrslärm stetig zugenommen. Die Grenzwerte würden tags und nachts überschritten. Auf Dauer gefährde der Verkehrslärm ihre Gesundheit. Gärten und Balkone könnten nicht mehr zur Erholung genutzt werden. Deshalb fordern sie eine konsequente Lärmsanierung in Form einer Schallschutzwand.

Die Möglichkeiten der bremischen Behörden sowie der Stadt Bremen sind ausgeschöpft. Da der Bund Straßenbaulastträger ist und den obersten Landesbehörden gegenüber weisungsbefugt ist, war die Eingabe insoweit zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

